

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.999/0001-V/1/2010  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER  
PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2355

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und  
in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Asylgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler DI PRÖLL  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA  
das Büro von Frau Staatssekretärin MAREK  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommission  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den unabhängigen Umweltsenat  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
den Unabhängigen Finanzsenat

das Bundesvergabeamt  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
<sup>1</sup> alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Institut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Institut für Europarecht der Universität Linz  
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut  
die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

---

<sup>1</sup> Zustellung (auch) per Post.

das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
das österreichische Helsinki Komitee  
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung Österreichischer Richter  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
den Österreichischen Seniorenrat  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verkehrsclub Österreich  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben  
den Fachverband Gas & Wärme  
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen  
den Österreichischen Familienbund  
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe Österreich  
die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz  
das Österreichische Hebammengremium  
den Österreichischen Fischereiverband  
das Forum Mobilkommunikation  
den Auslandsösterreicher-Weltbund  
den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs  
das 3P-Forum  
die ASFINAG  
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH  
das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

die Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH  
die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz  
die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs  
die Österreichische Nationalbank  
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe  
die Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“  
den Bund Österreichischer Frauenvereine

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

#### **acht Wochen nach Zustellung**

an die e-mail-adresse [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Die Bundesministerien werden im Hinblick auf den in Art. 1 Z 5 des Entwurfes vorgeschlagenen Entfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG ersucht, ausdrücklich mitzuteilen, wie oft seit 1. Jänner 1990 eine Zuständigkeit nach dieser Bestimmung auf sie übergegangen ist und welche praktischen Erfahrungen in diesen Fällen gemacht wurden.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

12. Februar 2010  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

**Elektronisch gefertigt**